

Freie Christliche Grundschule Bonn/ Rhein-Sieg-Kreis
Staatlich anerkannte Ersatzschule des Schulträgers
„Träger der Freien Christlichen Schulen Bonn/ Rhein-Sieg e.V.“
Schöntalweg 5 - 53347 Alfter
Telefon: 0228- 92 68 36 99
Mail: sekretariat@fcsb.de
Web: www.fcsb.de



SCHULBESUCHSBEDINGUNGEN

(Bitte zweifach ausfüllen und unterschreiben, ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen)

der Freien Christlichen Grundschule Bonn/ Rhein-Sieg, Staatlich anerkannte Ersatzschule, Schöntalweg 5, 53347 Alfter – kurz FCSB -, in Trägerschaft des „Träger der Freien Christlichen Schulen Bonn/ Rhein-Sieg e.V.“ mit Sitz im Buntspechtweg 1, in 53123 Bonn.

Die Aufnahme des Schülers/der Schülerin: Name _____ Vorname _____

geb.am _____ männlich weiblich zum Schuljahr _____ / _____ in die Klasse _____

an der FCSB kann nur erfolgen, wenn diese Schulbesuchs-Bedingungen von den/dem Erziehungsberechtigten und dem Schüler/ der Schülerin anerkannt werden.

§ 1 Grundsätze

Die FCSB ist eine private Grundschule mit einer bewusst christlichen Prägung auf der Grundlage der Bibel und des christlichen Glaubens. Wesentlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der FCSB und Bestandteil dieser Schulbesuchs-Bedingungen sind:

- die Präambel der Satzung des Schulträgervereins
- die Glaubens-Leitsätze der Evangelischen Allianz
- das Pädagogische Konzept der FCSB
- die Beitragsordnung
- die Beförderungsordnung (FCSB-Schülertransport)
- die Hausordnung der FCSB (**alles einzusehen im Sekretariat**)

Der Schulträger ist verpflichtet, die Schulausbildung nach den gültigen Ausbildungs- und Versetzungsordnungen der Schulen, herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, durchzuführen und auf der Grundlage seines pädagogischen Konzeptes die Unterrichtst- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten. Auf dieser Basis strebt die FCSB eine ausgewogene Ausbildung der individuellen Begabungen und Fähigkeiten und eine sittliche und ganzheitliche Persönlichkeitsbildung des jungen Menschen an. Diese Arbeit erfordert eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten und ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten. Letztere stimmen einer schulischen Erziehung und Bildung in diesem Sinne zu und sind bereit, die schulische Arbeit entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

Der Schüler/die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

§ 3 Pflichten des Schülers/der Schülerin

Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, die unter § 1 beschriebenen Bildungs-, Erziehungsgrundsätze und -ziele der FCSB zu achten und nach besten Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen.

Er/sie ist insbesondere verpflichtet

- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am gesamten Unterricht (Pflichtstunden, belegte Wahlstunden und alle außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen wie z.B. Wandertage, Klassenfahrten, Schulfeste, etc.). Dies gilt auch für den evangelischen, biblisch ausgerichteten Religionsunterricht, welcher als ein wesentlicher Bestandteil der FCSB ein nicht abwählbarer Pflichtunterricht ist.
- zur Anerkennung dieser Schulbesuchs-Bedingungen sowie zur Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung der FCSB. Auch außerhalb der Schule, z. B. auf den Schulwegen, wird von dem Schüler/der Schülerin ein Verhalten erwartet, dass dem Auftrag und Ansehen der Schule nicht schadet.

§ 4 Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) werden bei der Erziehung und schulischen Förderung des Schülers/der Schülerin mit der Schule vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sind verpflichtet, die unter § 1 beschriebenen Bildungs-, Erziehungsgrundsätze und -ziele der FCSB zu achten und nach besten Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen. Dazu gehören u. a.

- die Verpflichtung Ihr Kind regelmäßig und pünktlich am gesamten Unterricht bzw. dem für verpflichtend erklärten außerschulischen Unterricht teilnehmen zu lassen
- die regelmäßige Teilnahme an Klassenpflegschaftsversammlungen und Elternsprechtagen sowie – nach Möglichkeit an Beratungsgesprächen und pädagogischen Veranstaltungen das Anhalten und Unterstützen des Schülers/der Schülerin zur schulischen Mitarbeit, zur regelmäßigen und ordentlichen Erledigung der Hausaufgaben und sonstigen schulischen Verpflichtungen sowie zur Einhaltung der Hausordnung
- die Mitarbeit bei der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen
- die Eltern erläutern der Schule jede Fehlzeit des Schülers/der Schülerin. Fehlt der Schüler im Schuljahr einzeln oder zusammenhängend mehr als 10 Schultage, ist der Schule ab dem 11. Tag auf Verlangen ein Attest vorzulegen.

§ 5 Haftung und Unfallschutz

Der Schüler/die Schülerin hat die Einrichtungen der FCSB schonend zu behandeln. Er/sie bzw. die Eltern (Erziehungsberechtigte) haften für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule bzw. der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) erklären bzw. haben dafür zu sorgen, dass sie für den Schüler/die Schülerin eine entsprechende private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet

sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Der Schüler/die Schülerin ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule bzw. zu oder von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Verlässt der Schüler/die Schülerin eigenmächtig das Schulgelände während der schulischen Zeiten, entfällt sowohl die Aufsichtspflicht der Schule als auch der Unfallversicherungsschutz.

§ 6 Beförderung

Die Eltern stimmen dem Konzept der angebotenen Schülerbeförderung gemäß der Beförderungsordnung zu. Einzelheiten werden darin gesondert vereinbart.

§ 7 Kostenbeteiligung

Die Kosten für Schulbücher und Lernhilfsmittel, die nicht durch die gesetzliche Lernmittelfreiheit des Landes NRW gedeckt werden, tragen die Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Erstattung der Schülerfahrkosten für den Schulweg richtet sich nach den Landesgesetzen. Nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ein Schülertransport in eigenen Schulbussen. Bei Bedarf kann hierfür ein Elternbeitrag erhoben werden.

§ 8 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme des Schülers/der Schülerin an der Schule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen und endet in der Regel mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin nach Erreichen dieses Schulabschlusses bzw. gemäß den Vorschriften der Versetzungsordnung. Die Aufnahme erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt einer 6-monatigen Probezeit. Während der Probezeit kann die Aufnahme mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende jederzeit widerrufen werden. Die Aufnahmebestätigung für den Schüler/die Schülerin kann aus berechtigten organisatorischen oder pädagogischen Gründen nach der Probezeit mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres widerrufen werden. Dies gilt z. B., wenn das Verhalten oder die Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin einen weiteren erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können mit der gleichen Ankündigungsfrist den Schüler/die Schülerin von der Schule abmelden. In Härtefällen kann ein Schüler/eine Schülerin mit Genehmigung der FCSB ohne Einhaltung von Fristen abgemeldet werden.

§ 9 Beendigung der Beschulung aus wichtigem Grund

Die Schule bzw. der Schulträger kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ohne Frist die Aufnahme von Schülern/Schülerinnen widerrufen und eine weitere Beschulung ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn:

- sich die Eltern (Erziehungsberechtigten) und/oder der Schüler/die Schülerin in erheblichem Maß gegen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule stellen (siehe §§ 3 und 4) und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben
- der Schüler/die Schülerin in erheblichem Maß gegen diese Schulbesuchs-Bedingungen oder die Hausordnung, oder gegen den Geist der FCSB verstößt, oder einen schädigenden Einfluss auf andere ausübt
- das Verhältnis zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und der FCSB auf andere Weise nachhaltig und empfindlich beeinträchtigt ist.

§ 10 Veröffentlichungen aus dem Schulleben

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind damit einverstanden, dass gelungene Arbeits- und Unterrichtsergebnisse einzelner Schüler/Schülerinnen oder Schülergruppen in den Publikationen (FCSB Newsletter, Plakate, Homepage ...) veröffentlicht werden, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten) bedarf. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos aus dem Schulleben zur aktuellen Berichterstattung, auf denen Schüler/Schülerinnen einzeln oder als Gruppe zu erkennen sind, in den Publikationen veröffentlicht werden, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten) bedarf.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der obigen Bedingungen ungültig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In diesem Falle wird die ungültige Bedingung durch eine gültige, die der ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt, ersetzt. Die Eltern erklären sich mit der Speicherung und Verarbeitung aller notwendigen Daten einverstanden. Adress- oder Namensänderungen und Änderungen des Sorgerechts sind der Schule unmittelbar mitzuteilen. Die Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Wir erkennen die vorstehenden Schulbesuchsbedingungen an:

Ort Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
Unterschrift beider Eltern (Erziehungsberechtigte/r), handelnd im eigenen Namen und zugleich als gesetzlicher Vertreter des Schülers/der Schülerin.

Träger: Träger der Freien Christlichen Schulen Bonn/ Rhein-Sieg e.V.
Buntspechtweg 1 - 53123 Bonn – Vorstand: Andreas Wiegel

Bankverbindung Förderverein:

Bankverbindung: VR-Bank Bonn eG - Konto: 611 174 1016 - BLZ: 381 602 20